

Satzung des Vereins Aktion Rückenwirbel e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Aktion Rückenwirbel e.V. – Gesellschaft zur Förderung der Rückenprävention
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 51503 Rösrath und erstreckt seine gemeinnützige Tätigkeit auf Deutschland, Österreich und die Schweiz.
- (3) Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, für die Bevölkerung Verhaltens- und Verhältnisprävention zur Rückengesundheit zu initiieren und zu fördern.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Verein verwirklicht seine Vereinszwecke selbständig und neutral und auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen.
- (2) Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Organisation, Durchführung und Unterstützung von Vorträgen, Schulungen und Aufklärungsaktionen der Bevölkerung auf dem Gebiet der Rückenprävention;
 - b) Organisation, Durchführung und Unterstützung von Vorträgen, Schulungen und Seminaren für Fachkräfte zur Rückenprävention;
 - c) Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Erteilung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Rückengesundheit;
 - d) Herausgabe von Aufklärungsschriften und Broschüren zum Thema Gesundheitsförderung;
 - e) Maßnahmen zur Verbesserung der ergonomischen Verhältnisse in Schulen

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung einer bevölkerungsweiten Verhaltens- und Verhältnisprävention zur Rückengesundheit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufbringung und Verwendung der materiellen Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die materiellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse
 - c) Forschungsmittel aus öffentlicher Hand
 - d) Mittel für Forschungsaufträge aus der Wirtschaft
 - e) Sponsoring
 - g) Kooperation mit der Wirtschaft
 - h) Zinserträge

- (3) Vorstandsmitgliedern und für den Verein tätige Personen darf der ihnen entstandene Aufwand entschädigt werden; Organisationsarbeit kann vom Vorstand gegen Honorar vergeben werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft,

- (1) **Aktive Mitglieder:** Natürliche Personen, die die Interessen des Vereines nach Kräften fördern und den Vereinszweck aktiv unterstützen und vorantreiben. Sie benötigen zwei Empfehlungen von aktiven Mitgliedern des Vereins und eine abschließende Berufung durch den Vorstand.
- (2) **Fördernde Mitglieder:** Natürliche Personen, Verbände, Vereine und andere Körperschaften, die ein Interesse an den Vereinszielen haben und den Verein engagiert mit Rat und Tat und durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- (3) **Kooperations-Partner:** Unternehmen und Institutionen, die durch entsprechend finanzierte Projekte die Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) **Ehrenmitglieder:** Natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder:
 - a) haben das Teilnahme-, Wahl- und Stimmrecht in der ordentlichen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Situation informiert zu werden.
- (2) Fördernde Mitglieder und Kooperations-Partner:
 - a) haben kein Teilnahme-, Wahl- und Stimmrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Punkt §7 (2) b.
 - b) haben das Recht Anträge in die ordentliche Mitgliederversammlung einzubringen und an der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der dieser Antrag behandelt wird, teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern
 - b) die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c) zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe;

§8 Beiträge

- a) Der Verein erhebt von jedem Mitglied entsprechend der Beitragsordnung eine Jahresmitgliedsgebühr. Die Höhe des Beitrags wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Gebühr ist im Voraus am 1. Januar jeden Jahres zu entrichten.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch den Tod des Mitglieds beendet, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit und/oder Handlungsfähigkeit, sowie durch Kündigung und durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung kann zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist bis drei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Sie

entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses auch nach Verstreichen der in der Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Androhung des Ausschlusses festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Verzug ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens einstimmig verfügt werden. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung durch den Vorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der aktiven Mitglieder.
- (6) Die aktive Mitgliedschaft wird alle drei Jahre im Zuge der Wahl des Vorstandes vom neuen Vorstand bestätigt.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Zusammenkunft der aktiven Vereinsmitglieder und wird jährlich mindestens einmal einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Vorstand alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder an die bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail Adresse laden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.
- (5) Bei den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann ein Mitglied durch ein anderes Mitglied und juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Vertretungsmacht zur Stimmabgabe muss schriftlich nachgewiesen werden und den Willen des Vertretenen erkennen lassen. Ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Für Wahlen und Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Wahl und Entlassung der Mitglieder des Vorstands
- (2) Wahl und Entlassung der Kassenprüfer
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Situation des Vereines
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Budget)
- (6) Ernennung der Ehrenmitglieder und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt mindestens bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
- (3) Beim Ausscheiden der Hälfte der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes muss längstens binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatz- bzw. Neuwahl einberufen werden. Sonstige Ersatzwahlen haben bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden; bis dahin übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (5) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstands verlieren ihr Amt durch Tod, Abwahl, Rücktritt oder Entlassung.
- (7) Über die Entlassung eines Vorstandsmitglieds wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder. Dem Mitglied des Vorstandes ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes (Budgets)
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erhebung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - g) Berufung und Bestätigung der aktiven Mitglieder
 - h) sämtliche sonstige Angelegenheiten der Geschäftsführung.
- (2) Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, durch den Vorstand im Sinne des BGB vertreten. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam. Grundbuchsfähige Urkunden, Vollmachten, Steuererklärungen und sonstige nicht zur laufenden Vereinstätigkeit gehörigen Schriftstücke sind jeweils vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder übernehmen im Vorstand die ihnen durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen Aufgabenbereiche und haben diese eigenständig zu betreuen. Den anderen Vorstandsmitgliedern steht diesbezüglich ein Informationsrecht zu.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und beruft diese ein. Im Verhinderungsfall vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (6) Der Schatzmeister führt das Rechnungswesen des Vereines und erstellt den Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss ist innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Vereinsjahr zu erstellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen. Die Erstellung des Rechnungsabschlusses hat nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften für Vereine zu erfolgen.

§ 15 Der Beirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vereins, insbesondere in Entscheidungen inhaltlicher und konzeptioneller Art und für wissenschaftliche Fragen, denen sich der Verein zuwendet, kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, welcher durch ein Vorstandsmitglied beantragt und geleitet wird.
- (2) Der Beirat wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Wahl des Beirats erfolgt jeweils auf drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

§ 16 Die Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von drei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Finanzsituation des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 17 Regionale Rückenwirbel-Gruppe - REG

- a. Innerhalb der Vereinsstruktur werden regionale Rückenwirbel-Gruppen – REGs gebildet, die einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt betreuen.
- b. Exklusiv für eine bestimmte Region zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel werden auf eine Kostenstelle des Vereinskontos eingezahlt und dann durch die REG-Leitung dem Vereinszwecke gemäß zur Förderung der Verhältnisprävention in dieser Region

eingesetzt. Die Abwicklung der Transaktionen erfolgt über den Schatzmeister des Vereins.

- c. Die REG-Leitung berichtet einmal pro Jahr schriftlich über die Tätigkeiten und die finanziellen Transaktionen in der regionalen Rückenwirbel-Gruppe an den Vorstand.
- d. Für die Leitung einer REG ist der Besuch eines eintägigen REG-Seminars mit dem Abschlusszertifikat erforderlich.
- e. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der amtierende Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung gemäß § 50 BGB bekannt zu machen.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes gegebenenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Mittel zur Förderung der Verhaltens- und Verhältnisprävention zur Rückengesundheit.

§ 19 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.